

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

gegen Zustellungsurkunde
C&L Systeme LFDU
Inhaber
Herrn Peter Künast
Goethestr. 1
07381 Pößneck

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Vanessa Schmidt-Berger

Durchwahl:
Telefon 0361 57-332 1301
Telefax 0361 57-332 1462

Vanessa.Schmidt-Berger@
tlvwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Vollzug des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG)

Ihr Antrag vom 01.03.2023 - Neufassung der Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Flugplatzes Gera-Leumnitz nach § 6 LuftVG

Ihre Nachricht vom:
01.03.2023

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
520.3.11-3731-EDAJ-24

Sehr geehrter Herr Künast,

in o. g. Angelegenheit erlässt das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) folgenden

Weimar
10.09.2024

Bescheid

1. Die Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Verkehrslandeplatzes Gera-Leumnitz vom 04.10.1990, zuletzt geändert am 04.10.1996, erhält nachstehende Neufassung.
2. Es wird festgestellt, dass die Entscheidung keine wesentlichen Änderungen des Flugplatzes enthält.
3. Sie tragen die Kosten des Verfahrens.
4. Es werden Verwaltungskosten in Höhe von 550,00 € erhoben.

**Thüringer
Landesverwaltungsamt**
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:30-12:00 Uhr

Bankverbindung:
Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN:
DE8082050000300444117
BIC:
HELADEFF820

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Landesverwaltungsamt finden Sie im Internet unter: www.thueringen.de/th3/tlvwa/datenschutz/. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

Neufassung der Genehmigung

Gemäß § 6 Abs. 4 S. 1 Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) – nachfolgend LuftVG - i. V. m. §§ 49 ff. Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 19. Juni 1964 (BGBl. I S. 370), zuletzt geändert Verordnung vom 7. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5190) – nachfolgend LuftVZO -, wird die Genehmigung des Ministerrates der DDR vom 04.10.1984 des Flugplatzes Gera-Leumnitz wie folgt neu gefasst:

Dem Betreiber, Herrn Peter Künast, wird die

Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb eines Landeplatzes des allgemeinen Verkehrs (Verkehrslandeplatz)

zur Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln (VFR) bei Tag und bei Nacht bei Sichtwetterbedingungen (VMC) auf dem nachstehend näher bezeichneten Gelände erteilt.

Die Grenzen und Anlagen des Verkehrslandeplatzes ergeben sich aus dem am 11.04.2003 durch das Thüringer Landesverwaltungsamt festgestellten Ausbauplan vom 10.03.2003, AZ: 560.4-3821.03/01, Maßstab 1:1.000, und der Teil der Genehmigung ist.

A. Genehmigungsurkunde

1. Beschreibung des Geländes

1.1	Bezeichnung	Verkehrslandeplatz Gera-Leumnitz, >ICAO – Kennung EDAJ <
1.2	Lage	1,6 NM E Gera
1.3	Flugplatzbezugspunkt:	
	a) geographische Lage (WGS84)	N 50° 52' 49" E 12° 07' 55"
	b) Höhe über NN	309,98 m (1017 ft)
	c) Bezugstemperatur	19, 4 Grad Celsius
1.4	Größe des Geländes	siehe festgestellter Ausbauplan
1.5	Klassifizierung	Flugplatzbezugscode 2B

1.6 Betriebsflächen

1.6.1 Hauptstart- und –landebahn 06 / 24

- a) Richtung: 06 / 24 (rw 063/ 243)
- b) Länge: 1280 m
- c) Breite: 24 m
- d) Belag: Asphalt
- f) verfügbare Start- und Landestrecken

	TORA	ASDA	TODA	LDA
RWY 06	1100 m	1340 m	1100 m	1280 m
RWY 06 (bis 2 to MTOM)	720 m	960 m	720 m	900 m
RWY 24	1280 m	1380 m	1480 m	1100 m

1.6.2 Segelfluggbetriebsfläche

- a) Richtung: 06 / 24
- b) Länge + Breite: 1036 m * 110 m
- c) Belag: Gras

1.6.3 Rollbahnen

„A“, „B“, „E“ = 15 m, „C“, „D“ = 10,5 m (Asphalt)

1.6.4 Vorfelder

Ramp 1 und 2 (Asphalt)

1.6.5 Tragfähigkeit Luftfahrzeuge bis 14.000 kg maximale Startmasse (MTOM)

1.6.6 Erweiterung von Flugbetriebsflächen

Soweit Start- und Landebahn, Rollwege und Vorfelder entsprechen dem Planfeststellungsbeschluss des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 11.04.2003 über die in **Anlage 1 zu diesem Bescheid dargestellte derzeitige Ausbaustufe eins des Verkehrslandeplatzes Gera-Leumnitz (Stand: 10.09.2024)** weiter ausgebaut werden, dürfen diese erst nach Abnahmeprüfung und Gestattung der Betriebsaufnahme durch die Landesluftfahrtbehörde in Betrieb genommen werden. In diesen Fall ist eine geänderte Platzdarstellungskarte einzureichen, die nach Bestätigung zum Bestandteil dieser Genehmigung wird. Die Anlage 1 zu diesem Bescheid wird in diesem Falle angepasst.

2. Der Landeplatz darf von folgenden Arten von Luftfahrzeugen benutzt werden:

1. Flugzeuge bis 5,7 t MTOM, PPR bis 14 t MTOM
2. Drehflügler
3. Segelflugzeuge
 - Flugzeugschlepstart
 - Windenstarts
 - Eigenstarts
4. Luftsportgeräte
5. Sprungfallschirme
6. Luftschiffe
7. Ballone

3. Betriebspflicht

Eine Betriebspflicht besteht.

4. Zweck des Landeplatzes

Der Landeplatz dient dem allgemeinen Verkehr.

5. Betriebszeit / Betriebspflicht / Flugbeschränkungen

5.1. Betriebszeit / Öffnungszeit

Die Öffnungszeit des Verkehrslandeplatzes Gera-Leumnitz ist von 06:00 Uhr – 22:00 Uhr (loc).

Die Betriebszeit im Sommer ist von 09:00 Uhr (loc) – 19:00 Uhr (loc) sowie im Winter 09:00 Uhr (loc) – Ende der bürgerlichen Abenddämmerung (loc) und wird durch das Thüringer Landesverwaltungsamt – Referat 520 Luftverkehr – im Luftfahrerhandbuch (AIP) veröffentlicht.

Gewerbliche Überlandflüge von ansässigen Luftfahrtunternehmen sind von 06.00 Uhr (loc) - 22.00 Uhr Ortszeit (loc) zulässig. Das Gleiche gilt für Werksflugverkehr.

In der Zeit von 22:00 Uhr (loc) bis 06:00 Uhr (loc) besteht generelles Flugverbot für motorgetriebene Luftfahrzeuge. Ausgenommen sind Staatsflüge, Flüge im Rettungsdienst (HEMS), Flüge der Landes- und Bundespolizei sowie Flüge der Bundeswehr im Einsatz.

In der Zeit von 06:00 Uhr (loc) bis 09:00 Uhr (loc) und von 19:00 Uhr (loc) bis 22:00 Uhr (loc) dürfen Starts und Landungen nur nach vorheriger Einholung einer Genehmigung des Flugplatzbetreibers (Prior Permission Required - PPR) oder nach einem genehmigten Betriebskonzept „Fliegen ohne Flugbetriebsleiter“ durchgeführt werden.

5.2. Flugbeschränkungen

Zum Schutz vor Fluglärm sind Schulflüge in der Platzrunde an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen zwischen 13.00 Uhr (loc) und 15.00 Uhr (loc) untersagt. Für sonstige Flüge gelten in dieser Zeit die Vorschriften der Landeplatz-LärmschutzVO vom 05.01.1999 (BGBl. I Nr. 3/S. 35), in der jeweils aktuellen Fassung. Eine Betriebspflicht in diesen Zeiten besteht.

6. Einfriedung

Der Genehmigungsinhaber ist gemäß § 53 Abs. 2 i. V. m. § 46 Abs. 2 LuftVZO von der Verpflichtung, den Landeplatz einzufrieden, befreit. Zur Sicherung gegen unbefugtes Betreten des Landeplatzes sind an den Zugängen gemäß § 53 Abs. 2 i. V. m. § 46 Abs. 2 LuftVZO Verbotsschilder mit der Beschriftung:

„Flugplatz
Betreten durch Unbefugte verboten“

aufzustellen. Sie müssen 700 mm breit und 500 mm hoch sein.

Darüber hinaus ist im Bereich der Zufahrt von der öffentlichen Verkehrsfläche ein Hinweisschild mit der Aufschrift „Feuerwehruzufahrt“ anzubringen. Das Hinweisschild muss der DIN 4066 entsprechen und mind. 594 mm x 210 mm groß sein.

7. Markierung des Landeplatzes

Die Markierung des Landeplatzes hat gemäß dem am 11.04.2003 durch das Thüringer Landesverwaltungsamt festgestellten Ausbauplan vom 10.03.2003, Maßstab 1:1.000 und den „*Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder über die Markierung und Befeuern von Flugplätzen mit Sichtflugverkehr*“ vom 18. Februar 2003 (NfL I 94/03), in der jeweils gültigen Fassung, zu erfolgen.

8. Befeuern

Die Befeuern des Landeplatzes hat gemäß der „*Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder über die Markierung und Befeuern von Flugplätzen mit Sichtflugverkehr*“ vom 18. Februar 2003 (NfL I 94/03), in der jeweils gültigen Fassung, und des am 11.04.2003 durch das Thüringer Landesverwaltungsamt festgestellten Ausbauplan vom 10.03.2003, Maßstab 1:1.000 zu erfolgen.

9. Flugplatzhalter-Haftpflichtversicherung

Für die Regelung von Personen- und Sachschäden muss eine Flugplatzhalter-Haftpflichtversicherung (einschließlich Flugleiterhaftpflicht) mit den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestdeckungssummen abgeschlossen sein und aufrechterhalten werden, solange der Landeplatz betrieben wird. Der aktuelle Versicherungsvertrag ist spätestens zum **31.10.2024** vorzulegen und der Genehmigungsbehörde in Kopie zu übergeben. Das Fortbestehen des Versicherungsvertrages ist jährlich zum **1. März** nachzuweisen.

10. Bauschutzbereich

Der vorhandene Baubeschränkungsbereich Klasse „B“ nach der „Anordnung über Baubeschränkungsbereiche (Sicherheitszonen) in der Umgebung von Flugplätzen“ vom 05.03.1971 (Gesetzblatt der DDR, Sonderdruck Nr. 669) wird beibehalten.

Die Ausdehnung des vorhandenen Baubeschränkungsbereichs Klasse „B“ ergibt sich aus dem „Übersichtsplan Baubeschränkungsbereich Maßstab 1:25.000“, welcher als Anlage dem Planfeststellungsbeschluss vom 11.04.2003 (Plan Nr.: B-01-17.2/01) beigefügt wurde.

B. Nebenbestimmungen

Die Genehmigung wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

1. Die Genehmigung zum Anlegen des Landeplatzes wird unbefristet erteilt.
2. Die Erteilung der Genehmigung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

Der Widerruf kommt insbesondere in Betracht, wenn

- nachträglich Tatsachen bekannt werden, bei deren Kenntnis die Genehmigung nicht erteilt worden wäre,
 - nachträglich Änderungen in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht eintreten, die zu Tatsachen führen, aufgrund deren die Behörde diese Genehmigung nicht erteilt hätte, wenn sie bereits zum Zeitpunkt der Erteilung bestanden hätten,
 - der Flugbetrieb zu Störungen oder Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung führt und dies durch geeignete Nebenbestimmungen nicht vermieden werden kann, oder
 - fortgesetzt oder erheblich gegen die Festlegungen dieser Genehmigung oder sonstige Rechtsvorschriften verstoßen wird.
3. Die Nebenbestimmungen sind einzuhalten. Die Festlegung weiterer Nebenbestimmungen und Beschränkungen im Interesse der Sicherheit des Luftverkehrs, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung und zum Schutz gegen Fluglärm bleibt vorbehalten.
 4. Die Flugbetriebsflächen, Flugplatzeinrichtungen und Flugplatzgrenzen müssen mit den Angaben in der Platzdarstellungskarte übereinstimmen.
 5. Folgende Vorschriften in der jeweils aktuellen Fassung sind – soweit in dieser Genehmigung keine abweichenden Regelungen getroffen wurden - anzuwenden und Bestandteil dieser Genehmigung:
 - Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb vom 03.08.2012 (NfL I 92/ 13)
 - Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder über das Feuerlösch- und Rettungswesen auf Flugplätzen vom 20. April 2023 (NfL 2023-1-2792)

- Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Segelfluggeländen vom 03.07.2019 (1-1679-19)
 - Grundsätze des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen über die Einrichtung und Ausstattung von Luftaufsichtsstellen an Flugplätzen vom 19.04.2001 (NfL I 170/01)
 - Grundsätze über die Betriebsleitung auf Landeplätzen und Segelfluggeländen ohne Flugverkehrsdienste vom 30.04.2024 (NfL 2024-1-3106)
 - Grundsätze des Bundes und der Länder für die Regelung des Flugverkehrs an Flugplätzen ohne Flugverkehrskontrollstelle vom 03.04.2000 (NfL II 37/00)
 - ICAO-Anhang 14, Band I, "Flugplätze"
6. Der Landeplatz muss mit einem Windrichtungsanzeiger (Windsack) von mindestens 3 m Länge in der üblichen Beschaffenheit und Farbe ausgerüstet sein. Der Windrichtungsanzeiger muss aus der Luft und von den Betriebsflächen her gut sichtbar sein und eine Anzeige für die Richtung und Stärke des Bodenwindes bieten.
 7. Die Start- und Landebahn ist in geeigneter, nicht die Flugsicherheit gefährdender Weise und sichtbar aus der Luft und vom Boden her in ihren Begrenzungen zu markieren. Start- und Landerichtungen sind in gleicher Weise kenntlich zu machen.
 8. Die Betriebsfahrzeuge sind deutlich sichtbar zu kennzeichnen. Für die Abfertigung und das Abstellen der Luftfahrzeuge sind gesonderte Flächen vorzusehen; diese müssen der Platzdarstellungskarte entsprechen.
 9. Beabsichtigte bauliche und betriebliche Erweiterungen und Änderungen sind entsprechend §§ 41, 53 LuftVZO der Genehmigungsbehörde rechtzeitig anzuzeigen. Dies betrifft ferner Veränderungen des Flugplatzes und seiner Umgebung, die den Flugbetrieb gefährden können, insbesondere Veränderungen in den An- und Abflugsektoren, auch soweit es sich um vorübergehende Hindernisse handelt.
 10. Für die ordnungsgemäße Durchführung des Flugbetriebes nach den Bestimmungen des europäischen und nationalen Luftverkehrsrechts sowie zur Einhaltung der Regelungen dieser Genehmigung und zur Erhaltung eines betriebssicheren Zustandes des Landeplatzes sind eine oder mehrere volljährige, sachkundige Personen als Flugbetriebsleiter zu bestellen.

Während der genehmigten Betriebszeiten darf Flugbetrieb nur durchgeführt werden, wenn ein Flugbetriebsleiter auf dem Flugplatz anwesend ist und den Flugbetrieb beaufsichtigt. Die Stellung und die einzelnen Aufgaben des Flugbetriebsleiters ergeben sich aus den „Grundsätzen über die Betriebsleitung auf Landeplätzen und Segelfluggeländen ohne Flugverkehrsdienste“ vom 30.04.2024 (NfL 2024-1-3106) in der jeweils gültigen Fassung. Ferner muss ein Beauftragter für Luftaufsicht oder ein Flugleiter während der Betriebszeit anwesend sein.

Der Flugbetriebsleiter soll einen mit einer Bodenfunkstelle und einem Fernsprechanschluss ausgerüsteten Platz einnehmen, von dem er das gesamte Rollfeld und die Platzrunde einsehen kann.

Außerhalb der genehmigten Betriebszeiten darf während der Öffnungszeiten Flugbetrieb ohne Anwesenheit eines Flugbetriebsleiters und eines Beauftragter für Luftaufsicht auf dem Flugplatz stattfinden, wenn er nach einem genehmigten Betriebskonzept „*Fliegen ohne Flugbetriebsleiter*“ durchgeführt wird.

11. Die „*Regelungen des Flugplatzverkehrs*“ (§ 22 Abs. 1 LuftVO) und die „*Flugplatzbenutzungsordnung*“ (§ 53 Abs. 1 i. V. m. § 43 Abs. 1 LuftVZO) sind an diese Neufassung der Genehmigung anzupassen und der Landesluftfahrtbehörde bis zum **31.10.2024** zur Neugenehmigung vorzulegen.

Die „*Regelungen des Flugplatzverkehrs*“ sind dabei so zu gestalten, dass Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Fluglärm für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft vermieden werden.

12. Die genehmigten „*Regelungen des Flugplatzverkehrs*“, die genehmigte „*Flugplatzbenutzungsordnung*“ sowie die Sichtenflug- und Platzdarstellungskarte, in den jeweils gültigen Fassungen, sind am Flugplatz an gut sichtbarer und an allgemein zugänglicher Stelle ständig auszuhängen. Die „*Regelungen des Flugplatzverkehrs*“ und die „*Flugplatzbenutzungsordnung*“ sind allen mit der Abwicklung des Verkehrs und Betriebs auf dem Flugplatz betrauten Mitarbeitern des Flugplatzbetreibers gegen Unterschrift bekanntzugeben.

13. Der Flugplatz muss mit einer Bodenfunkstelle für den Sprechfunkverkehr im Flugfunkdienst ausgerüstet sein und an das öffentliche Fernsprechnetzt angeschlossen sein.

14. Für den Verkehrslandeplatz ist ein Hauptflugbuch zu führen, in dem die Starts und Landungen mit folgenden Eintragungen nachzuweisen sind:

- Tag und Uhrzeit
- Luftfahrzeugmuster
- Luftfahrzeugeintragungszeichen
- Anzahl der Besatzungsmitglieder
- Anzahl der Passagiere
- Art des Fluges
- *bei Überlandflügen: Start- und Zielflugplatz*

Soweit - z. B. für den örtlichen Schulflugbetrieb - anstelle der unmittelbaren Erfassung im Hauptflugbuch Startkladden oder andere Nachweise geführt werden, gilt hinsichtlich der Eintragungen der o. g. Punkt sinngemäß. Die Nachweise sind täglich nach Beendigung des Flugbetriebes dem Hauptflugbuch beizugeben oder es sind die Eintragungen in dieses zu übertragen.

Bei elektronischer Führung des Hauptflugbuches bedarf das Verfahren der Datenerfassung und Sicherung der vorherigen Zustimmung durch die Landesluftfahrtbehörde.

Das Hauptflugbuch ist mind. drei Jahre aufzubewahren und der Landesluftfahrtbehörde auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.

15. Diese Genehmigung, deren nachträgliche Änderungen und auf den Flugplatz bezogene Regelungen der Genehmigungsbehörde sowie weitere flugplatzrelevanten Dokumente sind gesammelt aufzubewahren (Flugplatzakte). Je eine Mehrfertigung dieser Unterlagen ist auf dem Flugplatzgelände für den Flugleiter vorzuhalten.
16. Bei An- und Abflügen von Drittland-Luftfahrzeugen sind die Bestimmungen der §§ 90 bis 100 LuftVZO zu beachten und Absprachen mit den zuständigen Behörden zu führen. Gleiches gilt für deutsche Luftfahrzeuge, wenn sie in ein Drittland ausfliegen bzw. von einem Drittland kommend in die Bundesrepublik Deutschland einfliegen.
17. Der Flugplatzbetreiber hat im Fall von tatsächlichen Änderungen der örtlichen Gegebenheiten zu prüfen, ob dies im Interesse der Leichtigkeit und Sicherheit des Luftverkehrs oder aus Lärmschutzgründen zu Änderungen an der „*Flugplatzbenutzungsordnung*“ nebst Anlagen oder den „*Regelungen des Flugplatzverkehrs*“ führen muss. Sofern dies der Fall ist, hat er die Dokumente mit den erforderlichen Änderungen der Landesluftfahrtbehörde zur Genehmigung zeitnah vorzulegen.
18. Der Flugplatzbetreiber hat geeignete Prozesse und Verfahren zu implementieren, die sicherstellen, dass alle Ereignisse nach Anhang IV der VO (EU) 2015/ 1018 gemäß den Vorgaben der VO (EU) Nr. 376/2014 ordnungsgemäß gemeldet werden.

Die Pflicht zur unverzüglichen Meldung eines Unfalles oder einer schweren Störung an die BFU nach § 7 LuftVO und die nächste erreichbare Polizeidienststelle bleibt hiervon unberührt.

19. Während der genehmigten Betriebszeiten und bei gewerblichem Luftverkehr innerhalb der Öffnungszeiten auf Grundlagen von PPR oder eines genehmigten Betriebskonzepts „*Fliegen ohne Flugbetriebsleiter*“ ist gemäß Nummer fünf der „*Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder über das Feuerlösch- und Rettungswesen auf Flugplätzen*“ vom 20. April 2023 (NfL 2023-1-2792) ein Feuerlösch- und Rettungsdienst für die Flugplatzkategorie 1 (O/R 3) bereitzustellen.

Innerhalb der Öffnungszeiten muss für anderen als gewerblichen Luftverkehr auf Grundlagen von PPR oder eines genehmigten Betriebskonzepts „*Fliegen ohne Flugbetriebsleiter*“ außerhalb der genehmigten Betriebszeiten die technische Grundausstattung gemäß Nummer fünf der „*Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder über das Feuerlösch- und Rettungswesen auf Flugplätzen*“ vom 20. April 2023 (NfL 2023-1-2792) zur Verfügung stehen.

Während des Flugbetriebes ist eine ausreichende Sanitätsausstattung für Erste-Hilfe-Maßnahmen bereitzuhalten.

20. Die Platzrundenführung ist bei sich verändernden Bedingungen in Zusammenarbeit mit der Landesluftfahrtbehörde und der Deutschen Flugsicherung GmbH jeweils so anzupassen, dass ein Höchstmaß an Lärmschutz für die Umgebung des Flugplatzes erreicht wird.
21. Der Flugplatzbetreiber hat im Rahmen seiner Erhaltungs- und Betriebspflicht den Flugplatz in betriebssicherem Zustand zu halten und ordnungsgemäß zu betreiben.

C. Begründung

I.

Der Flugplatz Gera-Leumnitz wurde mit Urkunde des Ministerrates der DDR vom 04.10.1984 erstmals genehmigt und wird seitdem betrieben. Dem Flugplatz wurde dabei ein Baubeschränkungsbereich Klasse B gemäß der Anordnung über Baubeschränkungsbereiche (Sicherheitszonen) in der Umgebung von Flugplätzen vom 5. März 1971 (Gesetzesblatt der DDR, Sonderdruck Nr. 699) zugeordnet.

Gemäß Artikel 19 des Einigungsvertrages bestand diese Genehmigung einschließlich des Baubeschränkungsbereichs Klasse B auch nach dem 03.10.1990 fort und wurde in den folgenden Jahren auf Grund mehrerer kleiner Maßnahmen mehrmals geringfügig ergänzt.

Am 11.04.2003 wurde durch das Thüringer Landesverwaltungsamt der Plan zum Ausbau des Verkehrslandeplatzes Gera-Leumnitz festgestellt. Dabei wurde der Baubeschränkungsbereich Klasse B nach DDR-Recht beibehalten. Eine Anpassung der Genehmigung vom 04.10.1984, zuletzt unbefristet verlängert am 01.10.1990, an diesen Ausbauplan erfolgte jedoch nicht.

Mit Bescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 30.10.2014 wurde die Halterschaft des Verkehrslandeplatzes Gera-Leumnitz an den Inhaber der Firma C & L Systeme LFDU übertragen.

Dieser beantragte unter Vorlage bzw. späteren Nachreichung der hierfür erforderlichen Unterlagen mit Schreiben vom 01.03.2023 die Neufassung der bestehenden Flugplatzgenehmigung vom 04.10.1984 in der aktuellen Fassung nach bundesdeutschem Recht mit Überführung des Baubeschränkungsbereichs Klasse B nach DDR-Recht in einen Bauschutzbereich nach § 17 LuftVG und unter Anpassung an den Planfeststellungsbeschluss vom 11.04.2003. Dabei sollen insbesondere die Installation der planfestgestellten Befeuerung und die Versetzung der Schwelle 06 um 60 m einwärts und der Schwelle 24 um 120 m einwärts berücksichtigt werden.

Am 19.12.2023 wurde das Vorhaben bei einem Vor-Ort-Termin, an dem der Flugplatzbetreiber und die Landesluftfahrtbehörde teilnahmen, besprochen.

Des Weiteren nahm die Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) mit Schreiben vom 19.10.2023 und 30.04.2024 zur geplanten Neufassung der Genehmigung Stellung.

Mit Schreiben des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 05.08.2024 wurde dem Flugplatzbetreiber Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Mit Schreiben vom 13.08.2024 nahm der Flugplatzbetreiber fristgemäß Stellung.

II.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt ist als Luftfahrtbehörde nach § 31 Abs. 2 Nr. 4 LuftVG i. V. m. § 50 LuftVZO und § 2 der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Luftverkehrswesens vom 29. November 2012 für die Genehmigung von Flugplätzen im Freistaat Thüringen und somit für den Erlass dieses Bescheids instanziell, sachlich und örtlich zuständig.

Eine Anhörung des Flugplatzbetreibers zu den vorgesehenen Abweichungen hinsichtlich seines Antrages ist nach § 28 Abs. 2 Nr. 3 ThürVwVfG mit Schreiben des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 05.08.2024 ordnungsgemäß erfolgt.

Mit der Stellungnahme des Flugplatzbetreibers vom 13.08.2024, Posteingang am 14.08.2024, wurden folgende Punkte erneut aufgegriffen und berücksichtigt:

- I. 1.6.3 Rollbahnen – Eine Rollbahn F 10,5 m Asphalt konnte keine Berücksichtigung finden, da weder eine Rollbahn F auf dem Ausbauplan oder Planfeststellungsbeschluss vorhanden ist.
- II. B. Nebenbestimmungen Punkt 10 Absatz 2, wird beibehalten – Die Abwehr von betriebsbedingten Gefahren für die Sicherheit des Luftverkehrs sowie für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung durch die Luftfahrt (Luftaufsicht) ist Aufgabe der Luftfahrtbehörden und der Flugsicherungsorganisation. Die Luftfahrtbehörden können diese Aufgaben auf andere Stellen übertragen oder sich anderer geeigneter Personen als Hilfsorgane für bestimmte Fälle bei der Wahrnehmung der Luftaufsicht bedienen. Der Verkehrslandeplatz Gera-Leumnitz hat einen von der Landesluftfahrtbehörde bestellten Beauftragten für Luftaufsicht.
- III. B. Nebenbestimmungen Punkt 10 Absatz 3, „Der Flugleiter hat ... einsehen kann.“, wird wie folgt geändert „Der Flugleiter soll ... einsehen kann.“

Die DFS nahm gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG am 19.10.2023 und 30.04.2024 ordnungsgemäß zur Entscheidung Stellung. Diese wurden in der Genehmigung vollumfänglich berücksichtigt.

Die bestehende Flugplatzgenehmigung vom 04.10.1984 war gemäß § 6 Abs. 4 S. 1 LuftVG nach dem Ergebnis des Planfeststellungsverfahrens in einem rein formalen Verfahren neu zu fassen.

Von einer Beteiligung Träger öffentlicher Belange (TÖB) und weiterer von der Genehmigung betroffener Dritter konnte dabei abgesehen werden, da es sich vorliegend um eine rein formale Anpassung der Genehmigung an den Planfeststellungsbeschluss vom 11.04.2003 handelt und somit diese alle wesentlichen Belange bereits im Planfeststellungsverfahren erörtert und geprüft wurden.

Auch die Umweltverträglichkeit wurde bereits im Planfeststellungsverfahren geprüft.

Eine Ergänzung oder Änderung der Genehmigung eines Landeplatzes mit Bauschutzbereich sieht § 6 Abs. 4 Satz 1 LuftVG vor, wenn diese nach dem Ergebnis des Planfeststellungsverfahrens notwendig ist.

Die Vorschrift findet auf die Fälle Anwendung, in denen eine (erneute) Planfeststellung kraft Gesetzes nicht vorgesehen ist, nämlich wenn sich das Planfeststellungsverfahren auch auf diejenigen materiellen Fragen (die betrieblichen Regelungen; § 8 Abs. 4 LuftVG) erstreckt oder

erstrecken muss, die Gegenstand eines Genehmigungsverfahrens sein würden. In diesem Fall handelt es sich nicht um eine Anpassungsgenehmigung, der kein eigener Entscheidungsgehalt zukommt, sondern um eine gesetzlich gebotene nachvollziehende Änderung der Genehmigung zur Wahrung der Einheitlichkeit des »zweispurigen« Zulassungsvorgangs.

Hat etwa das Planfeststellungsverfahren ergeben, dass die Interessen von Flugplatznachbarn - insbesondere an einer möglichst geringen Belastung durch Fluglärm - eine Drehung der Start- und Landebahn um einige Grad (um den Startbahnbezugspunkt, § 12 Abs. 1 Nr. 4 LuftVG) erforderlich machen, so ist die Genehmigung entsprechend anzupassen und zu ändern. Ist etwa eine Verkürzung der genehmigten Start- und Landebahn notwendig, so kann über die Änderung der »Anlagengenehmigung« hinaus auch die »Betriebsgenehmigung« etwa durch eine Änderung des durch die Länge der Start- und Landebahn bedingten höchstzulässigen Fluggewichts anzupassen sein.

Darin liegt eine mittelbare Regelung des Flugplatzbetriebs durch die Planfeststellung. Die früher vertretene These, dass die Planfeststellung nur mit der Flugplatzanlage, nicht aber mit deren Betrieb zu tun habe, ist daher insoweit ergänzungsbedürftig. Die Planfeststellung befasst sich zwar nicht unmittelbar, wohl aber - über § 6 Abs. 4 Satz 1 LuftVG - mittelbar mit dem Flugplatzbetrieb.

So musste vorliegend die Flugplatzgenehmigung vom 04.10.1984 auch in ihrem betrieblichen Teil entsprechend den im Planfeststellungsbeschluss 11.04.2003 enthaltenen Auflagen, insbesondere hinsichtlich der zugelassenen Luftfahrzeugkategorien, der Öffnungs- und Betriebszeiten, der Lage des Flugplatzbezugspunktes, der Ausrichtung, Länge, Beschaffenheit, Markierung und Befeuern der Start- und Landebahn sowie des Feuerlösch- und Rettungswesens, ergänzt werden.

Die in § 6 Abs. 4 Satz 1 LuftVG angeordnete Änderung oder Ergänzung der Genehmigung entsprechend dem Ergebnis des Planfeststellungsverfahrens verfolgt dabei den Zweck, das Ergebnis des Planfeststellungsverfahrens in die Genehmigung »einzufügen« und damit die Einheitlichkeit der mehrstufigen Entscheidung über die Zulassung des Flugplatzes zu gewährleisten.

Dem vom BayVGH insoweit angenommenen Problem, ob die in § 6 Abs. 4 Satz 1 LuftVG eingeräumte Befugnis zur Abweichung von der Genehmigung auch »wesentliche« Änderungen von Anlage oder Betrieb eines Flugplatzes im Sinne des § 6 Abs. 4 Satz 2 LuftVG einschließt und ob es, sofern die Änderung (durch den Planfeststellungsbeschluss) wesentlich ist, einer Änderungsgenehmigung nach § 6 Abs. 4 Satz 2 LuftVG bedarf, ist das Bundesverwaltungsgericht damit nicht gefolgt.

§ 6 Abs. 4 Satz 1 LuftVG enthält lediglich die Anweisung, die Genehmigung für ein Flugplatzprojekt, das im Planfeststellungsverfahren und insbesondere im Planfeststellungsbeschluss - auch »wesentlich« geändert worden ist, dieser auf der letzten Stufe des mehrstufigen Planungsverfahrens angesiedelten Entscheidung anzupassen, um eine zwar mehrstufige, aber sachlich deckungsgleiche Gesamt-Zulassung zu erhalten. Demgegenüber meint § 6 Abs. 4 Satz 2 LuftVG den (ganz anderen) Fall, dass die Anlage oder der Betrieb eines vorhandenen Flugplatzes wesentlich erweitert oder geändert werden soll (vgl. Giemulla/ Schmid, Frankfurter Kommentar zum Luftverkehrsgesetz, § 6 Rdnr. 51 - 56).

Eine Neufassung der Flugplatzgenehmigung war auch aus formellen Gründen geboten, da sie in der Vergangenheit mehrfach geändert wurde, mittlerweile anzuwendende Vorschriften zu aktualisieren waren und sie nicht den bundesdeutschem Recht entsprach.

Die Neufassung der Auflagen erfolgte mit dynamischem Verweis. Die Dynamik im Verweis auf die jeweiligen Verwaltungsvorschriften, Richtlinien oder Grundsätze soll sicherstellen, dass jene Änderungen der Vorschriften möglichst keine Änderung der Flugplatzgenehmigung nach sich ziehen müssen.

Als wesentliche Punkte bei der Neufassung der Flugplatzgenehmigung auf Grund des Planfeststellungsbeschlusses vom 11.04.2003 waren zu berücksichtigen:

1. Integration der für den Nachtflug erforderlichen Befeuerung der Start- und Landebahn
2. Verlängerung und Ausbau der Start- und Landebahn
3. Anlegen und Ausbau der Rollbahnen und Abstellflächen
4. Verlegung der Schwellen 06 und 24 und Anlage einer Schwelle 07
5. Anlegen einer Segelflugbetriebsfläche

Der Baubeschränkungsbereich „Klasse B“ nach DDR-Recht war – wie planfestgestellt - im Verfahren beizubehalten.

III.

Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 13 LuftVG i. V. m. § 1 LuftKostV erheben die Luftfahrtbehörden für Amtshandlungen im Bereich der Luftfahrtverwaltung Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dieser Verordnung und den Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) - nachfolgend VwKostG.

Der von Ihnen am 01.03.2023 eingereichte Antrag hat die Amtshandlung im Bereich der Luftfahrtverwaltung veranlasst. Die Gebührensschuld ist somit nach § 11 Abs. 1 VwKostG entstanden und Sie sind Kostenschuldner gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG.

Ein Fall der Verwaltungskostenfreiheit nach §§ 7 und 8 VwKostG oder anderen Rechtsvorschriften liegt hier nicht vor.

IV.

Die Höhe der Gebühr für das Verfahren bestimmt sich nach § 2 Abs. 2 LuftKostV i. V. m. Abschnitt IV, Nr. 9 Bst. a des Gebührenverzeichnisses der LuftKostV. Demnach ist ein Gebührenrahmen von 33,00 bis 32.500,00 € für die vorgenommenen Amtshandlungen vorgesehen.

Die Gebühr muss dabei nach der Bedeutung des Gegenstandes und dem wirtschaftlichen Nutzen für den Beteiligten, den wirtschaftlichen Verhältnissen des Kostenschuldners sowie der

mit der Vornahme der Amtshandlung verbundenen Mühewaltung der Verwaltung, insbesondere des Zeitaufwandes bemessen werden (§ 9 VwKostG).

Unter Beachtung dieser Gesichtspunkte, insbesondere der Mühewaltung der Verwaltung und der Bedeutung des Gegenstandes, ist hier die Erhebung einer Gebühr in Höhe von **550,00 €**, welche sich im untersten Bereich des Gebührenrahmens bewegt, erforderlich und angemessen.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung Klage beim

Thüringer Oberverwaltungsgericht
Jenaer Straße 2a
99425 Weimar

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Thüringen, vertreten durch den Präsidenten des Thüringer Landesverwaltungsamtes) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienende Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und den Schriftsätzen sollen Abschriften für die weiteren Beteiligten beigefügt werden. Vor dem Oberverwaltungsgericht besteht Vertretungszwang. Der Widerspruch eines Dritten gegen die Neufassung der Genehmigung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Genehmigungsbescheides gestellt und begründet werden.

Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO die Klage alleine keine aufschiebende Wirkung hinsichtlich der im Bescheid enthaltenen Kostenfestsetzung hat, d.h. die dort festgesetzten Kosten müssen auch im Falle einer Klage (vorläufig) gezahlt werden.

E. Hinweise

Zuwiderhandlungen gegen den Inhalt der Genehmigung können gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Ferner wird auf die Vorschriften des § 108 Abs. 1 Nr. 7 LuftVZO i. V. m. § 58 Abs. 1 Nr. 10 LuftVG hingewiesen.

Die Genehmigung ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen oder Erlaubnisse.

Die Errichtung von Luftfahrthindernissen im festgelegten Bauschutzbereich ohne Genehmigung der Luftfahrtbehörde stellt nach § 58 Nr. 4 i. V. m. § 15 Abs. 2 LuftVG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden kann.

Einsichtnahme

Diese begründete Neufassung der Genehmigung des Verkehrslandeplatzes Gera-Leumnitz einschließlich der Anlagen zu dieser Genehmigung können

bei der C&L SYSTEME LFDU
Flugplatz Gera-Leumnitz
Pension Take-Off
Ronneburger Straße 74 D
07546 Gera

im Foyer Pension Take Off
1. OG Haus II Eingangsbereich Pension / Konferenzraum

im Zeitraum ab 07.10.2024 bis 21.10.2024

an den Wochentagen Montag bis Sonntag

während der Dienstzeiten von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr

eingesehen werden.

Diese Unterlagen sind auch auf der Internetseite der Luftfahrtbehörde des Freistaats Thüringen unter

<https://landesverwaltungsamt.thueringen.de/verkehr/luftverkehr>

Reiter: *Flugplätze*

verfügbar.

Gemäß § 6 Abs. 5 des Luftverkehrsgesetzes i. V. m. § 74 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt diese Genehmigung zwei Wochen mit dem Ende der vorgenannten Auslegungsfrist den Betroffenen gegenüber als zugestellt.

Zahlungshinweis:

Bitte überweisen Sie den Betrag in Höhe von **550,00 €** innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieses Bescheids auf folgendes Konto:

Kontoinhaber:	Thüringer Landesverwaltungsamt
IBAN:	DE80820500003004444117
SWIFT-Adresse (BIC):	HELADEFF820
Kreditinstitut:	Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)
Verwendungszweck:	0334244454293

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Volker Kuhnert
Sachgebietsleiter Luftverkehr



Anlagen

- Anlage 1: derzeitige Ausbaustufe 1 des Verkehrslandeplatzes Gera-Leumnitz (Stand: 10.09.2024) mit gesiegelter „*Platzdarstellungskarte mit Befeuerungsplan*“ vom 05.03.2024, Maßstab 1:1.000 und Stellungnahmen der Deutschen Flugsicherung GmbH vom 19.10.2023 und 30.04.2024
- Anlage 2: durch das Thüringer Landesverwaltungsamtes am 11.04.2003 *festgestellter Ausbauplan* vom 10.03.2003, Maßstab 1:1.000

derzeitige Ausbaustufe eins des Verkehrslandeplatzes Gera-Leumnitz (Stand: 10.09.2024)

Die derzeitigen Grenzen und Anlagen der Ausbaustufe eins des Verkehrslandeplatzes ergeben sich aus der „*Platzdarstellungskarte mit Befeuerungsplan*“ vom 05.03.2024, Maßstab 1:1.000, die am 16.03.2016 mit Siegel des Thüringer Landesverwaltungsamtes bestätigt wurde und Teil dieser Anlage ist.

Beschreibung des Geländes

1. Bezeichnung Verkehrslandeplatz Gera-Leumnitz,
>ICAO – Kennung EDAJ <
2. Lage ca. 1,6 NM E Gera
3. Flugplatzbezugspunkt:
 - a) geographische Lage (WGS84) N 50°52'52.9788 E 12°08'07.3733"
 - b) Höhe über NN 309,98 m (1017 ft)
 - c) Bezugstemperatur 19, 4 Grad Celsius
4. Größe des Geländes siehe Platzdarstellungskarte
5. Klassifizierung Flugplatzbezugscode 2B
6. Betriebsflächen
 - 6.1 Hauptstart- und –landebahn 06 / 24
 - a) Richtung: 06 / 24 (rw 060/240)
 - b) Länge: 930 m
 - c) Breite: 24 m
 - d) Belag: Asphalt
 - e) Schwelle RWY 06
RMY 24 120 m einwärts versetzt
 - f) verfügbare Strecken

	TORA	LDA
RWY 06	810 m	930 m
RWY 24	930 m	810 m
 - 6.2 Segelflugbetriebsfläche
 - a) Richtung: 06 / 24
 - b) Länge + Breite: 1036 m * 110 m
 - c) Belag: Gras

- | | | |
|-----|--|--|
| 6.3 | Rollbahnen | „C“, „D“ = 10,5 m (Asphalt) |
| 6.4 | Vorfelder | Ramp 1 und 2 (Asphalt) |
| 6.5 | Tragfähigkeit | Luftfahrzeuge bis 14.000 kg maximale Startmasse (MTOM) |
| 6.6 | Erweiterung der Start- und Landebahn und Umsetzung der Schwellen | |

Diese Anlage umfasst die Genehmigung zur Erweiterung der Start- und Landebahn um 180 m durch Verlegung der Schwelle 06 um 60 m, so dass die RWY 930 m Länge aufweist, die eine Schwelle 06 und eine um 120 m einwärts versetzte Schwelle 24 erhält.

Die Umsetzung der Änderung der Schwellen inklusive deren Markierung hat bis spätestens **31.12.2024** zu erfolgen und muss von der Landesluftfahrtbehörde abgenommen und die Betriebsaufnahme gestattet worden sein. Sollte nach Verstreichen der oben genannten Frist keine Umsetzung erfolgt sein, wird der Flugbetrieb untersagt.

Markierung des Landeplatzes

Die Markierung des Landeplatzes entspricht derzeit nicht den „*Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder über die Markierung und Befeuern von Flugplätzen mit Sichtflugverkehr*“ vom 18. Februar 2003 (NfL I 94/03), in der aktuell gültigen Fassung.

Die Markierung des Landeplatzes ist daher gemäß den „*Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder über die Markierung und Befeuern von Flugplätzen mit Sichtflugverkehr*“ vom 18. Februar 2003 (NfL I 94/03), in der aktuell gültigen Fassung, vorzunehmen.

Hierzu wird auf die Stellungnahmen der DFS (19.10.2023, 30.04.2024), welche Bestandteil dieser Anlage sind, verwiesen.

Des Weiteren sind die derzeitigen Pfeilmarkierungen, wie in dem Vororttermin vom 19.12.2023 aufgezeigt, von Schwelle 24 bei der derzeit bestehende versetzten Schwelle nach den „*Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder über die Markierung und Befeuern von Flugplätzen mit Sichtflugverkehr*“ vom 18. Februar 2003 mit einem zusätzlichen Strich im Pfeil anzupassen.

Befestigte Flächen vor der Schwelle, die eine Länge von 60 m überschreiten und nicht für die Nutzung durch Luftfahrzeuge geeignet sind, sind mit Winkelmarkierungen zu versehen. (siehe Stellungnahme DFS vom 19.10.2023). Die Farbe muss auffällig sein und sich von der Start- und Landebahnmarkierung unterscheiden, vorzugsweise in „gelb“.

Befeuerung

Die Befeuerung des Landeplatzes entspricht derzeit nicht den „*Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder über die Markierung und Befeuerung von Flugplätzen mit Sichtflugverkehr*“ vom 18. Februar 2003 (NfL I 94/03), in der jeweils gültigen Fassung.

Sie hat gemäß den „*Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder über die Markierung und Befeuerung von Flugplätzen mit Sichtflugverkehr*“ vom 18. Februar 2003 (NfL I 94/03), in der jeweils gültigen Fassung, und der „*Platzdarstellungskarte mit Befeuerungsplan*“ vom 05.03.2024, Maßstab 1:1.000, die am 16.03.2016 mit Siegel des Thüringer Landesverwaltungsamtes bestätigt wurde und Teil der Genehmigung ist, zu erfolgen.

Hierzu wird auf die Stellungnahme der DFS vom 30.04.2024, welche Anlage dieser Genehmigung ist, verwiesen. Demnach ist die Befeuerung in gleichmäßigen Abständen über die Breite der Start- und Landebahn angeordnet. Die derzeitige Befeuerung des VLP Gera-Leumnitz an den Schwellen, die gleichzeitig das Ende der Start- und Landebahn anzeigen, entsprechen dem Standort dauerhaft versetzter Schwellen. Demzufolge ist bei der Änderung der Schwellen auch auf die dementsprechende Änderung der Befeuerung zu achten.

Die Befeuerung darf erst in Betrieb genommen und Flüge bei Nacht durchgeführt werden, wenn eine Abnahmeprüfung und Gestattung der Betriebsaufnahme durch die Landesluftfahrtbehörde erfolgt ist. In diesen Fall ist ein geänderter AIP-Chart einzureichen, der nach Bestätigung durch die Landesluftfahrtbehörde veröffentlicht wird.

Abnahmeprüfung und Gestattung der Betriebsaufnahme

Eine Abnahmeprüfung der Betriebsflächen hinsichtlich der Erweiterung und Änderungsmarkierung sowie der Befeuerungsanlage für den sicheren Betrieb für Flüge bei Tag und bei Nacht im Sichtflugverkehr ist durch die Landesluftfahrtbehörde durchzuführen und diese dürfen erst nach Gestattung der Betriebsaufnahme für den Flugbetrieb genutzt werden.